

Anlage 2

Ordnung zur Nutzung von Mobilgeräten an der Albert-Schweitzer-Schule Kassel

(Beschlossen durch die Schulkonferenzen am 17.07.2023 und 26.02.2024)

Präambel – Was ist uns als Schulgemeinde wichtig?

Wir empfinden die Gestaltung eines guten Miteinanders als besondere Aufgabe jedes einzelnen Mitglieds der Schulgemeinde. Eine Voraussetzung hierfür ist eine gelingende Kommunikation im direkten Kontakt und in der digitalen Welt. Hierfür benötigen wir das Vertrauen in das Gegenüber und die Verantwortung für das eigene Handeln.

Mobilgeräte (gemeint sind hier elektronische Geräte wie Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches, Kopfhörer u. ä.)

Mitgebrachte Mobilgeräte sind während der Schulzeit stumm zu schalten (ohne Vibration).

Im Unterricht ist die Verwendung von Mobilgeräten (Regelungen für Tablets und Laptops siehe unten) nur mit Erlaubnis der Lehrkraft für unterrichtliche Zwecke zulässig.

Nach der 6. Stunde ist außerhalb des Unterrichts die Nutzung von Mobilgeräten ohne Störung anderer erlaubt (z. B. Musikhören nur über Kopfhörer).

Dies gilt für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 9 auch in der ersten und zweiten großen Pause sowie in Freistunden.

Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung aller Betroffenen erlaubt. Bei Verstößen kann dies strafrechtliche Folgen haben. Die Nutzung diskriminierender, rassistischer, verletzender, pornografischer oder gewaltverherrlichender Inhalte und Websites ist grundsätzlich verboten.

Tablets und Laptops

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist die Nutzung mitgebrachter Tablets und Laptops nicht vorgesehen. Ausnahmen hiervon kann die betreffende Klassenkonferenz beschließen. Lehrkräfte können zeitlich begrenzte Ausnahmen (z. B. als Nachteilsausgleich oder für einzelne Unterrichtsprojekte) gestatten.

In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 ist die Nutzung mitgebrachter Tablets und Laptops für unterrichtliche Zwecke erlaubt. Lehrkräfte oder Klassenkonferenzen können zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Ausnahmen (z. B. bei Missbrauch der Geräte im Unterricht) vereinbaren.

In der gymnasialen Oberstufe dürfen Tablets und Laptops für unterrichtliche Zwecke frei genutzt werden.

Klassenarbeiten / Klausuren

Die Nutzung von Mobilgeräten in Klassenarbeiten und bei anderen Leistungsnachweisen ist nicht erlaubt. Ausnahmen können durch Lehrkräfte geregelt werden.

Konsequenzen

Verstöße gegen diese Nutzungsordnung können pädagogische Maßnahmen zur Folge haben (Hessisches Schulgesetz §82). Dies kann auch die zeitliche begrenzte Einziehung von Mobilgeräten beinhalten, sofern diese den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören.

Gültigkeit

Diese Ordnung zur Nutzung von Mobilgeräten wird spätestens im Schuljahr 2025/26 evaluiert.